Merkblatt zur Verwendung des Formulars „Verpflichtungserklärung“

Zuständigkeit

Die Verpflichtungserklärung ist gegenüber der Ausländerbehörde abzugeben. Die **persönliche** Vorsprache des Verpflichtungserklärenden beim

Landratsamt Karlsruhe
Amt für Ordnung und Recht
Ausländerabteilung
Kriegsstr. 100, 76133 Karlsruhe

ist erforderlich. Die Abgabe der Verpflichtungserklärung durch einen Vertreter ist **nicht** möglich!

Bonitätsprüfung

Die Ausländerbehörde nimmt eine Bonitätsprüfung des Verpflichtungserklärenden anhand dessen **Netto**einkommens vor.

Ein maßgebliches Kriterium der als ausreichend zu erachtenden Bonität ist die Pfändungsgrenze gemäß § 850c der Zivilprozessordnung. Als ausreichend wird hierbei – für Besuchseinladungen – ein Nettoeinkommen angesehen, dessen Höhe den unpfändbaren Teil mindestens um den Regelsatz des Haushaltvorstands nach dem zweiten Sozialgesetzbuch pro eingeladener Person übersteigt. Für längerfristige Einladungen gilt eine höhere Grenze.

Beispiel für einen Besuch:
Verheirateter Alleinverdiener, 1 Kind, (Ehegatte arbeitet nicht) möchte **eine** volljährige Person einladen. In der Regel ist dafür ein Nettoeinkommen von ca. 2.174 € erforderlich.

Notwendige Unterlagen

Nachstehende Unterlagen sind der Ausländerbehörde vorab einzureichen (postalisch oder per E-Mail an verpflichtungserklaerungen@landratsamt-karlsruhe.de):

- Reisepass oder Personalausweis dessen, der sich verpflichtet
- Antrag auf Abgabe einer Verpflichtungserklärung.
  Einen Vordruck dazu finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service & Verwaltung → Anträge / Informationsblätter / Broschüren / Flyer“ – dort unter der Kategorie „Ausländer“ → „Antrag auf Abgabe einer Verpflichtungserklärung“
- Reisepasskopie des Gastes / der Gäste
- Reisepass oder Personalausweis dessen, der sich verpflichtet
- Bei Arbeitnehmern: die letzten 3 Lohn-/Gehaltsabrechnungen
- Bei Rentnern: aktueller Rentenbescheid

- Bei Selbstständigen: eine Prognose des Steuerberaters über die Höhe des voraussichtlichen Gewinnes und Nachweis über die abzuführenden Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung) und Steuern (Einkommensteuer).
  Einen Vordruck hierzu finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service & Verwaltung → Anträge / Informationsblätter / Broschüren / Flyer“ – dort unter der Kategorie „Ausländer“ → „Bescheinigung des Steuerberaters über das monatliche Nettoeinkommen von Selbstständigen“
- In Sonderfällen kann eine Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000 € pro eingeladene Person hinterlegt werden

Weitere Hinweise

Wird die Verpflichtungserklärung wegen der Beantragung eines Visums abgegeben, so erhält der Verpflichtungserklärende das Original zur Weiterleitung an den Gast.

Der Gast muss im Rahmen des Visumsverfahren bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung üblicherweise das Original und eine Kopie der Verpflichtungserklärung sowie den Nachweis über das Bestehen einer Reisekrankenversicherung vorlegen bzw. abgeben. Das Original der Verpflichtungserklärung erhält der Gast zurück zur Vorlage bei der grenzpolizeilichen Einreisekontrolle.

Die Verpflichtungserklärung wird vom zuständigen Sachbearbeitenden ausgefüllt. Eigenmächtige bzw. nachträgliche Eintragungen sind nicht statthaft und stellen die Straftat der Urkundenfälschung dar.

Für die Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von 29 € erhoben. Geht die Verpflichtungserklärung verloren oder wird sie gestohlen, werden für die Ausstellung eines Duplikates die gleichen Unterlagen benötigt, wie für die Ausstellung des Originals.
Die Gebühr beträgt ebenfalls 29 €.